



SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Umweltsimulation e.V." (GUS)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in Pfinztal-Berghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Simulation von Umwelteinflüssen an technischen Systemen und Materialien.
- (2) Der Verein stellt sich zur Erreichung des Ziels folgende Aufgaben auf seinem Gebiet:
 - ◆ Er veranstaltet Tagungen und bildet Arbeitskreise.
 - ◆ Er regt an und fördert wissenschaftliche und technische Untersuchungen.
 - ◆ Er macht der Allgemeinheit Ergebnisse und Erfahrungen zugänglich.
 - ◆ Er bemüht sich um internationale Zusammenarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - ◆ Persönlichen Mitgliedern
 - ◆ Firmenmitgliedern.

Persönliche Mitglieder sind Einzelpersonen. Firmenmitglieder sind Firmen, Institutionen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge einzubringen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und üben dort ihre satzungsgemäßen Rechte aus.
- (4) Der Jahresmitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Firmenmitglieder wird er mit der Geschäftsstelle vereinbart. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Quartal, in dem die Aufnahme beantragt wird. Mit diesem Quartal beginnt auch die Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - ◆ Austritt
 - ◆ Tod
 - ◆ Ausschluß.

Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist bis zum Jahresende einzuhalten. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

 - ◆ das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt
 - ◆ das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen beziehungsweise die Interessen des Vereins schädigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluß. Der Beschluß über den Austritt ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von drei Monaten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen.

III. VERFASSUNG

§ 6 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind
- ◆ die Mitgliederversammlung
 - ◆ der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ◆ die Wahl des Vorstands
 - ◆ die Wahl der Kassenprüfer
 - ◆ die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - ◆ die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - ◆ die Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - ◆ die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - ◆ die Beschlußfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - ◆ die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Antrag des Vorstandes
 - ◆ die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, ist er verhindert, ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung von persönlichen Mitgliedern ist unzulässig. Firmenstimmen und Stimmen persönlicher Mitglieder können durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden. Die Stimmenverhältnisse sind zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Wahl des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen:
 - ◆ Präsident
 - ◆ Vizepräsident
 - ◆ Vizepräsident
 - ◆ Geschäftsführer
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der Präsident oder der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - ◆ Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - ◆ Erstellen des Jahresprogramms, des Haushaltsplanes, des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
 - ◆ Durchführung der Vorhaben des Vereins
 - ◆ Ausführung der Beschlüsse der MitgliederversammlungSeine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Sachverständige aus der

Mitgliederschaft oder aus anderen Bereichen zur Unterstützung und Mitarbeit auf-fordern und/oder Arbeitskreise zur Behandlung besonderer Themen schaffen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Auflösung sind durch den Vorstand des Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 26. März 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen; sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.